



Staatlich anerkannte  
Privatschule für Mädchen

## Regeln für Sicherheit und Ordnung

1. Auf dem Schulgelände gilt für Fahrräder, Roller, motorisierte Zweiräder, LKWs oder PKWs Schrittgeschwindigkeit. Oberstufenschülerinnen ist es erst nach der 6. Stunde gestattet, mit dem PKW auf das Schulgelände zu fahren (es gilt auch hier Schritttempo).
2. Ball- und Fangenspiele sowie Seilhüpfen sind aus Sicherheitsgründen nicht in den Schulgebäuden, sondern nur auf dem Sportplatz erlaubt.  
Ebenso dürfen aus Sicherheitsgründen keine Schneebälle geworfen werden.
3. Zum Wechseln der Klassenräume dürfen nur die offenen Treppenhäuser benutzt werden. Alle Notausgänge und Rettungswege stehen nur für Notfälle zur Verfügung.
4. Ab 7.40 Uhr können die Klassenräume geöffnet werden. Fachräume (Musik-, Kunst-, Chemie-, Biologie-, Physik-, Informatikräume), die Sporthallen und das Schwimmbad dürfen nur in Begleitung eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin betreten werden.
5. In den großen Pausen (auch in der Mittagspause) verlassen alle Schülerinnen der Klassen 5 bis 9 die Klassen- und Fachräume. Die Schülerinnen halten sich im Hof oder auf der Wiese bzw. auf dem Sportplatz oder den Bistros auf, bei Regen oder Schnee in der Pausenhalle (Erdgeschoss und 1. Stock Haus A) bzw. im Aufenthaltsraum der Oberstufe. Außerdem stehen die Bistros und das Café Relax als Aufenthaltsräume zur Verfügung.
6. Bis einschließlich der 9. Klasse darf keine Schülerin in den Freistunden, den großen Pausen oder der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Ausnahmeregelung: *„Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes durch minderjährige Schülerinnen oder Schüler schriftlich zustimmen, wenn die Eltern es unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen.“* (AufsVO – §12, ABL. 11/14) Die Schülerinnen der Oberstufe und R 10 dürfen das Gelände verlassen. Hierbei ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dies auf eigene Verantwortung, eigenes Risiko und unter Verlust des Versicherungsschutzes der Schule geschieht.
7. Der Klostergarten ist den Schwestern vorbehalten; das Biotop sowie das Labyrinth dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft aufgesucht werden.
8. Nur in besonderen Fällen (z. B. Biologieunterricht am Biotop, Religionsunterricht am Labyrinth und Sportunterricht) kann der Unterricht im Freien abgehalten werden. Weitere Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Schulleitung.

9. Jede Schülerin ist anhand der in den Klassen aushängenden Pläne verpflichtet, sich über die Sicherheitsmaßnahmen und die Fluchtwege bei Feueralarm zu informieren.
10. Auch im Interesse einer allgemeinen Sicherheit ist es Aufgabe jeder Schülerin, auf Sauberkeit und Ordnung in den Schulgebäuden und auf dem Pausenhof zu achten.
11. Der Plan für den Ordnungsdienst auf den Fluren, im Freigelände und in den Bistros muss in jedem Klassenraum aushängen.
12. In jeder Klasse wird ein Aufräumdienst bestimmt (Tafel, Papiermüll entsorgen etc.), der auch dafür sorgt, dass der Tafellappen sowie das Handtuch regelmäßig im Sekretariat ausgetauscht werden.
13. Der Fachlehrer/die Fachlehrerin, der/die als letzter/letzte im Klassenraum Unterricht hat (vgl. Belegungsplan im Klassenraum), ist für die Ordnung (Stühle, Licht, Fenster usw.) zuständig.
14. Mäntel, Jacken, Sportsachen etc. gehören in die Garderobenschränke und werden nach dem Unterricht mit nach Hause genommen.
15. Die Anliegerklassen sind grundsätzlich für die Ordnung in den Garderobenschränken verantwortlich.
16. Offene Getränke und Speisen aus dem Bistro dürfen nicht in die Klassenräume mitgenommen werden.
17. Kaugummikauen ist im Unterricht nicht gestattet.
18. Aus Sicherheitsgründen dürfen keine privaten Kaffeemaschinen oder Wasserkocher aufgestellt und benutzt werden.
19. Auf dem Schulgelände dürfen die Schülerinnen keine elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (z. B. Handy, Smartphone, iPod, MP3-Player o. ä.) benutzen. Mitgeführte Geräte sind ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.  
Schülerinnen der Oberstufe ist die Benutzung dieser Geräte im Oberstufenraum gestattet. Während schriftlicher Lernkontrollen, Klausuren, Klassenarbeiten usw. werden die elektronischen Geräte an einer durch die Lehrkraft festgelegten Stelle im Arbeitsraum abgelegt.  
Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät konfisziert und kann nach Absprache mit der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.  
Ergeben sich im Laufe eines Schultags Veränderungen, wie z. B. ein früherer Schulschluss oder die Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung, die von den Schülerinnen den Eltern/Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden sollten, wird zusammen mit der Lehrkraft oder der Schulleitung eine Ausnahmeregelung im Gebrauch elektronischer Geräte vereinbart.
20. Schülerinnen, die aus gesundheitlichen Gründen das Krankenzimmer aufsuchen müssen, melden sich zuvor im Sekretariat an und werden grundsätzlich dort abgeholt.
21. Unfälle müssen unverzüglich dem Sekretariat gemeldet werden.

Königstein, 01.09.2024



Marcel Neeb  
Kommissarischer Schulleiter